



1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, UND SCHRIFT.

1 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- ||||| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)
- ←→ FIRSTRICHTUNG ZWINGEND § 9 (1) 2 BBAUG
- Ga GARAGEN ODER STELLPLÄTZE UND ZUGEHÖRIGE NEBENRÄUME, STRASSENSEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN, SATTELDACH WIE WOHNHAUS.
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, TALSEITIGE TRAUFGHÖHE MAX. 6,00 M ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE. SATTELDACH DN 30°-45°, EINDECKUNG MIT NATURROTEN ZIEGELN (KEINE ENGEBEN) GRZ = 0,4, GFZ = 0,8 (§ 17 BAUNVO)
- ||| FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 9 (1) 11 BBAUG)
- ☐ KINDERSPIELPLATZ (§ 9 (1) 15 BBAUG), MIT VORHANDENEN GEHÖLZARTEN INGEGRÜNT.
- ▨ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, MIT BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN
- △ SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, LAGERUNGEN, SOWIE BEWUCHS ÜBER 80 CM ÜBER FAHRBAHN
- ⊙ STANDORT FÜR ÖNW MIT 20 KV - HOCHSPANNUNGSKABEL, SCHUTZSTREIFEN BEIDSEITIGS 1,00 M.
- FESTGESETZTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

1 B) FÜR DIE HINWEISE

- ▨ BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENES FERNMELDEKABEL
- z.B. 1239 FLURNUMMERN
- 215— HÖHENLINIEN ÜBER NN
- z.B. REESBERGWEG NAME DER VERKEHRSFLÄCHEN

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.3 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUPLÄTZE BETRÄGT 820 QM.
- 2.4 KNIESTÜCKE SIND BIS 25 CM ZULÄSSIG, DAS IST DAS MASS ZWISCHEN ÜBERKANTE DACHDECKE UND UNTERKANTE SPARRN AN DER AUSSENWAND GEMESSEN.
- 2.5 IM DACHGESCHOSS SIND WOHNUNGEN IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZULÄSSIG.
- 2.6 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNZULÄSSIG.
- 2.7 DIE HÄUSER SIND UNMITTLBAR NACH FERTIGSTELLUNG ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN.

2.9 DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE, IST MIT SENKRECHTEN HOLZLATTEN ODER HALBIERTEN FICHTENRUNDLINGEN MAX. 1,20 M HOCH ÜBER GEHSTEIG AUSZUFÜHREN.

- DIE EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN BEI VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT MAX. HÖHE 1,20 M SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- 2.10 DIE IM WESTLICHEN BEREICH DES BAUGEBIETES FESTGESETZTE GRÜNFLÄCHE IST MIT BODENSTÄNDIGEM BAUM- UND STRAUCHMATERIAL ZU BEPFLANZEN UND VOM JEWEILIGEN EIGENTÜMER ZU UNTERHALTEN, DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND IST ZU ERHALTEN.
- 2.11 DIE ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN KÖNNEN WEITERHIN ORDNUNGSGEMÄSS GENUTZT WERDEN, GEWISSE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH AUSBRINGEN VON MIST, JAUCHE UND PFLANZENSCHUTZMASSNAHMEN SIND MÖGLICH.
- 2.12 PRO 200 QM GARTENFLÄCHE IST MIND. EIN LAUBBAUM BZW. OBSTHOCHSTAMM ZU PFLANZEN. (EMPFOHLENE ARTEN: HAINBUCH, TRAUBENEICHE, STELEICHE, LINDE, ROTBUCH, ESCH, FELDAHORN, EBERSESCHE, WILDKIRSCH.)
- 2.13 MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES VOM 20.2.1984 TRITT DER BEBAUUNGSPLAN VOM 10.11.1981, GENEHMIGT AM 29.6.1982, AUSSER KRAFT.

STADT HAMMELBURG

STADTTEIL DIEBACH M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN "AM REESBERG" (ÄNDERUNG)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 7.11.83 BIS 7.12.83 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 27.10.83 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT U. DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 8.12.83.....
 GEZ. FELL
 (FELL)
 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 30.1.84 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 6.2.84.....
 GEZ. FELL
 (FELL)
 1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:
 DAS LRA BAD KISSINGEN HAT GEM. § 11,147 Abs. 3 BBAUG I.V.M. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN NACH DEM BBAUG UND DEM STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ V. 6.7.1982 (GVBl. S. 450) DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 30.4.1984 NR. 400-510 GENEHMIGT.

GEZ. FLEISCHER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.2.84 BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 29.5.84 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 28.5.84.....
 GEZ. HARTUNG
 (FELL)
 1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, DEN 8.9.1981
 STÄDT. BAUABTEILUNG
 (WEIBEL)
 TECHN.-ÖBERAMTSRAT

20.2.1984
 26.10.1983-19.12.1983
 GEÄNDERT: 10.11.1981-10.06.1983

STADT HAMMELBURG

STADTTEIL DIEBACH

BEBAUUNGSPLAN "AM REESBERG" -2. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG)-

DER STADTRAT HAT AM 07.10.1986 BESCHLOSSEN, DEN RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN "AM REESBERG" WIE FOLGT ZU ÄNDERN:
 "DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 1407, 1408 U. 1410 WERDEN IN DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUFGENOMMEN."

HAMMELBURG, DEN 30.03.1987
 (FARTY)
 1. BÜRGERMEISTER

DER ÄNDERUNGSPLAN WURDE AM 07.10.1986 VOM STADTRAT GEBILLIGT UND IN DER ZEIT VOM 19.01.1987 BIS 20.02.1987 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 30.03.1987
 (FARTY)
 1. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT AM 16.03.1987 DEN GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 30.03.1987
 (FARTY)
 1. BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 14.08.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT MIT DEM HINWEIS, DAB WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DER PLAN ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSLIEGT (§ 12 SATZ 1 U. 2 BBAUG), MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER ÄNDERUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH (§ 12 SATZ 3 BBAUG).

HAMMELBURG, DEN 18.08.1987
 i.v. (HARTUNG) (WARMUTH)
 3. BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT: 11.11.1986
 (WEIBEL)
 TECHN.-ÖBERAMTSRAT